



Merkblatt

URSPRUNGSZEUGNISSE

Inhaltsverzeichnis

1 Was ist ein Ursprungszeugnis?	4
2 Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	4
3 Ursprung und Nachweis	6
4 Antrag und Vordrucke	7
5 Ausfüllhilfen	8
Feld 1 – Absender	8
Feld 2 – Empfänger	8
Feld 3 – Ursprungsland	9
Feld 4 – Angaben über die Beförderung	9
Feld 5 – Bemerkungen	10
Feld 6 – Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	10
Feld 7 – Menge	11
Feld 8 – Der Unterzeichner	11
Feld 9 – Antragsteller, wenn nicht Absender	12
Rückseite des Ursprungszeugnisses	12
6 Gebühren für die Ausstellung	12

Haftungsausschluss

Wir haben ihn nach bestem Wissen auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen zusammengestellt. Die Inhalte in diesem Leitfaden werden ständig gepflegt. Wir können dennoch keine Haftung übernehmen

- für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben,
- für Wortlaut und Geltung der eingestellten Rechtsvorschriften. Es gilt stets die aktuelle amtliche Fassung, wie sie im dafür vorgesehenen offiziellen Verkündungsorgan veröffentlicht ist,
- für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des Inhalts von Internetseiten, auf die wir im Leitfaden verwiesen haben. Der Inhalt dieser Internetseiten ist dynamisch und kann sich jederzeit ändern; wir machen ihn uns soweit ausdrücklich nicht zu eigen.

Ohne schriftliche Genehmigung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz ist es nicht gestattet, diesen Leitfaden oder Teile davon zu verwerten, zu verarbeiten, zu vervielfältigen oder weiterzugeben.

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
März 2018

Allgemeine Informationen zu den Ursprungszeugnissen

1 Was ist ein Ursprungszeugnis?

Ein Ursprungszeugnis (kurz auch „UZ“ genannt) ist ein internationales Handelsdokument. Damit wird der handelspolitische Ursprung (Art. 60 UZK) Ihrer Waren bescheinigt. Üblicherweise bestätigt das Ursprungszeugnis also, dass die Waren in Ihrem Betrieb, und damit in Deutschland, der Europäischen Union, hergestellt wurden. Mit entsprechenden Nachweisen kann auch die Herstellung im „fremden Betrieb“ bestätigt werden.

Oft werden Ursprungszeugnisse als Nachweise vom Kunden (Importeur) selbst verlangt. Gleichermassen gibt es aber auch zahlreiche Länder, die Ursprungszeugnisse zur Einfuhr der Waren verlangen. Ohne diese Nachweise werden die Lieferungen nicht akzeptiert und können nicht ins Zielland eingeführt werden.

Für weitere Informationen und Fragen stehen [wir](#) Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Zusätzlich können Sie auch einen Blick in [das Video der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim](#) werfen, das wesentliche Aspekte zum Ursprungszeugnis auf den Punkt bringt.

2 Ausstellung eines Ursprungszeugnisses

In der Bundesrepublik Deutschland sind die jeweiligen Kammern für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zuständig. Sofern Ihr Betrieb bei uns in der [Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz](#) Mitglied ist, können wir Ihnen gerne ein Ursprungszeugnis ausstellen.

Zum Zeitpunkt der Beantragung sollte die Ware zumindest im Zollgebiet der Europäischen Union versandbereit sein.

Es kann jedoch vorkommen, dass ein Ursprungszeugnis auch noch nach Monaten von den ausländischen Unternehmen angefordert wird, da versäumt wurde, bei Abschluss des Geschäftes die Beibringung eines Ursprungszeugnisses zu vereinbaren. Gründe für die nachträgliche Anforderung können sein: Anforderung durch ausländische Zoll- oder Devisenbehörden oder aber Weiterverkauf der Waren in ein Drittland. Das Ursprungszeugnis kann in diesem Fall ausgestellt werden, wenn der Antragsteller der Handwerkskammer den Grund der nachträglichen Anforderung schriftlich mitteilt. Ein möglicher Nachweis für die seinerzeitige Versendung ist eine Ausfuhranmeldung, kann aber auch die Spediteursübernahmebescheinigung sein oder ein sonstiger Beleg nach UstG/UStDV. Das nachträglich ausgestellte

Ursprungszeugnis muss das Datum der Ausstellung tragen. In Feld 5 ist zusätzlich das Datum des ursprünglichen Versandes einzusetzen.

Blanko-Ursprungszeugnisse können nicht ausgestellt werden.

Manche Länder schreiben vor, in welcher Sprache das Ursprungszeugnis ausgefüllt sein soll. Die Konsulats- und Mustervorschriften informieren hierüber.

3 Ursprung und Nachweis

Im Hinblick auf den **Warenursprung** besagt der [Artikel 60 des Zollkodex der Union \(UZK\)](#) folgendes:

Artikel 60 – Ursprungserwerb

(1) Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet **vollständig gewonnen oder hergestellt** worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.

(2) Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie **der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung** unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde **und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt**.

Deutschland kann also in zwei Fällen als Ursprungsland gelten:

1. Die Waren werden **vollständig in einem deutschen Unternehmen gewonnen oder hergestellt**.
2. Falls an der Herstellung der Waren **zwei oder mehrere Länder** beteiligt sind, muss in einem deutschen Unternehmen die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung zur Herstellung dieser Ware durchgeführt werden **oder** muss diese Verarbeitung **eine bedeutende Herstellungsstufe** darstellen.

Als "nicht ausreichend" gelten dabei bestimmte Vorgänge, die allgemein als [Minimalbehandlungen](#) bezeichnet werden.

Falls Sie zweifeln, ob die Waren in Ihrem Betrieb ausreichend verarbeitet wurden, wenden Sie sich bitte an [uns](#). Wir helfen Ihnen diese Frage zu klären.

4 Antrag und Vordrucke

Die vorgegebenen Vordrucke sind bei uns, der Handwerksammer Niederbayern-Oberpfalz bzw. der zuständigen Kammer, erhältlich. Ein Formularsatz besteht aus:

- Originalvordruck (1. Blatt)
- Antrag auf Ausstellung (rosa Vordruck; 2. Blatt)
- ggf. Durchschrift (gelber Vordruck)

Durchschriften werden gebraucht, falls ein Ursprungszeugnis in mehrfacher Ausfertigung erforderlich ist.

Auf jedem Ursprungszeugnis ist ein Kennbuchstabe sowie eine Seriennummer in der oberen rechten Ecke zu finden (siehe das Bild unten). Im Original und im Antrag sind sie bereits vorgedruckt. Sollten Sie die gelbe Durchschrift brauchen, müssen Sie den Kennbuchstaben sowie die Seriennummer in das entsprechende leere Feld eintragen. Es ist zu beachten, dass diese Kennzeichen in allen drei Vordrucken identisch sind.

Zurzeit gibt es zwei Varianten der Vordrucke: die alte, der Europäischen Gemeinschaft, und die neue, der Europäischen Union (siehe das Bild unten). Für die Verwendung der alten Vordrucke gelten Übergangsfristen: Bis zum **1. Mai 2019** können noch Vordrucke mit der Inschrift „Europäische Gemeinschaft“ verwendet werden, danach sind nur noch Vordrucke mit der Inschrift „Europäische Union“ auszustellen. Die Varianten dürfen nicht gemischt werden (z.B. Original „Europäische Gemeinschaft, Durchschrift „Europäische Union“).

1 Absender - Consignor - Expéditeur - Expeditor	A 501409	ORIGINAL
2 Empfänger - Consignee - Destinataire - Destinatario	EUROPÄISCHE UNION EUROPEAN UNION - UNION EUROPEENNE - UNION EUROPEA URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN	

Bevor Sie das Ursprungszeugnis zu uns für die Ausstellung bringen oder schicken, müssen Sie es vollständig ausfüllen. Die Ausfüllhilfen finden Sie unten, im Punkt 5. Es ist zu beachten, dass **keine Radierungen oder Übermalungen**, z.B. mit Tipp-Ex, zulässig sind.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte [unsere Handwerkskammer](#). Gerne helfen wir Ihnen beim Ausfüllen Ihres Ursprungszeugnisses.

5 Ausfüllhilfen

Feld 1 – Absender:

In dieses Feld müssen der vollständige Firmenname, einschließlich Rechtsformzusatz, und Anschrift laut Handwerksrolle eingetragen werden. Alle Daten müssen Ihrer Eintragung in die Handwerksrolle entsprechen.

Kleingewerbetreibende müssen ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie die genaue Anschrift angeben.

1	Absender
Max Mustermann International GmbH	
Musterstraße 10	
93047 Regensburg	
Deutschland	

Feld 2 – Empfänger:

Ins Feld 2 ist die vollständige Anschrift des Empfängers einzutragen.

2	Empfänger
International Import-Export Ltd.	
Examplestreet 111 B	
Examplecity 12345	
KINGDOM OF SAUDI-ARABIA	

Falls Empfängeradresse nicht bekannt ist, muss dieses Feld folgendermaßen ausgefüllt werden:

2	Empfänger
an Order	
KINGDOM OF SAUDI-ARABIA	

Feld 3 – Ursprungsland:

Dieses Feld ist immer auszufüllen.

Für Deutschland sind folgende Bezeichnungen auf Deutsch und auf Englisch möglich:

- Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)/(EU)¹
- Deutschland (Europäische Union)/(EU)
- Federal Republic of Germany (European Union)/(EU)
- Germany (European Union)/(EU)

Auf die [richtige Schreibweise](#) ist auch in anderen Sprachen zu achten, auch hier gibt es Empfehlungen für die jeweiligen Zielländer, die den Konsulats- und Mustervorschriften zu entnehmen sind.

3 Ursprungsland Germany (EU)

3 Ursprungsland Federal Republic of Germany (European Union)

Feld 4 – Angaben über die Beförderung:

Da ein Ursprungszeugnis grundsätzlich nur dann ausgestellt werden darf, wenn die Ware versandbereit ist oder sich bereits in der Versendung befindet, soll im Feld 4 die Beförderungsart angegeben werden:

- LKW/per truck shipping
- Luftfracht/per airfreight
- Seefracht/per seafreight
- Bahn/per railway, etc.

(Falls das Feld frei bleibt wird es entwertet)

4 Abgaben über die Beförderung per seafreight
--

¹ Seit dem 1. Dezember 2009, als der Lissabon-Vertrag in Kraft getreten ist, wurde die Europäische Union die Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft. Somit muss im Feld 3 Europäische Union – oder EU – als Ursprungsland angegeben werden. Eine solche Ursprungsangabe wird von manchen Drittländern jedoch nicht anerkannt. Deshalb ist es gemäß dem UZK zulässig den Warenursprung auch in einem EU-Mitgliedsstaat zu bescheinigen. In diesen Fällen muss die Angabe des Ursprungslandes folgende Form haben: „Land (Europäische Union)“ oder „Land (EU)“

Feld 5 – Bemerkungen:

In diesem Feld werden meistens interne Auftragsnummern (Ordernummer/Order-No.) und Rechnungsnummer (Invoicenummer/Invoice-No.) angegeben. Außerdem ist es hier möglich das Rechnungsdatum, die Importlizenznummer, den Hinweis auf die Zweitausfertigung, sowie Angaben über das Akkreditiv (Nummer, Bank, Datum usw.) einzutragen. Falls Feld frei, wird es entwertet.

5 Bemerkungen Invoice-No.: 123456 Order-No.: 1122234567
--

Feld 6 – Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke:

In dieses Feld sind **Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke** sowie die **Ware** mit genauer Warenbeschreibung einzutragen. Bei mehreren Warenpositionen sind diese durch laufende Nummern voneinander abzugrenzen (siehe Beispiel unten).

Falls die Waren verpackt sind, müssen die Anzahl und Art der Packstücke sowie deren Markierung (Marks) angegeben werden.

6 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1. 300 Pcs. Washer (Anlaufscheibe 1123456789) 2. 400 Pcs. Screen Sheet (Abschmierblech 9876543211) Packed in (2) two Collies at (2) two Pallets Marks: International Import-Export Ltd. Examplestreet 111 B Examplecity 12345 KINGDOM OF SAUDI-ARABIA
--

Feld 7 – Menge:

Dieses Feld ist immer auszufüllen. Die Mengenangabe kann durch alle dafür geeigneten Maßeinheiten bestimmt werden: Kilogramm, Tonne, Liter usw. Bei verpackten Waren ist es empfehlenswert das Brutto- und Nettogewicht einzutragen. Es ist zu beachten, dass alle Angaben mit denjenigen in den anderen Warenbegleitpapieren übereinstimmen sollten.

6 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	7 Menge
3. 300 Pcs. Washer (Anlaufscheibe 1123456789)	total
4. 400 Pcs. Screen Sheet (Abschmierblech 9876543211)	gross
	400,3 kg
Packed in (2) two Collies at (2) two Pallets	total
	net
	386,4 kg
Marks: International Import-Export Ltd. Examplestreet 111 B Examplecity 12345 KINGDOM OF SAUDI-ARABIA	

Hinweis: Die Stückzahl ist in Verbindung mit der Warenbezeichnung in Feld 6 einzugeben. Netto- und Bruttogewicht müssen im Feld 7 erläutert werden.

Feld 8 – Der Unterzeichner:
(Nur im Antragsformular)

Bitte füllen Sie dieses Feld im Originalvordruck (1. Blatt) nicht aus. Hier werden von der dazu zuständigen Institution, z.B. der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Dienstsiegel, Ausstellungsdatum, Ort der Ausstellung sowie die Unterschrift und der volle Name und die Funktion des Unterzeichners eingetragen.

Im Antragsformular (2. Blatt – rosa Vordruck) kreuzen Sie das **Feld "im eigenen Betrieb in Deutschland"** an, falls es der Wirklichkeit entspricht. Ausführliche Informationen zu Warenursprung finden Sie im Punkt 3 des vorliegenden Leitfadens.

Versehen Sie bitte die untere rechte Ecke des Antrags (2. Blatt – rosa Vordruck) mit Ihrem Firmenstempel sowie Ihrer Unterschrift. Bei der Antragstellung ist es erforderlich, eine Unterschriftsprobe vorzulegen (*siehe Anhang der Email, die Sie von uns erhielten oder im Downloadbereich auf unserer Homepage*). In diesem Dokument müssen alle Personen aufgelistet werden, die in Ihrem Betrieb berechtigt sind, das Ursprungszeugnis zu unterschreiben.

Feld 9 – Antragsteller, wenn nicht Absender: (Nur im Antragsformular)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Antragsteller und der Absender im Feld 1 nicht identisch sind. Der Antragsteller muss seinen Sitz im Gebiet der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz haben. Gleichzeitig muss der Absender in der Europäischen Gemeinschaft ansässig sein.

Rückseite des Ursprungszeugnisses

Die Rückseite ist ein unabhängiges Dokument. Hier können Sie (Exporteur) weitere Erklärungen abgeben, die auf der Vorderseite nicht zulässig sind, wie zum Beispiel Herstellererklärungen oder positive Ursprungserklärungen (Konsulats- und Mustervorschriften), für z.B. arabische Empfangsländer. Alle auf der Rückseite abgegebenen Erklärungen müssen mit dem Firmenstempel versehen und unterschrieben werden. Bescheinigung durch die Handwerkskammer.

6 Gebühren für die Ausstellung

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz verlangt **keine Gebühren für die Ausstellung** eines Ursprungszeugnisses.

Falls Sie Vordrucke brauchen, können Sie diese kostenlos bis fünf Stück von uns per Post zugeschickt bekommen. Ab sechs Stück berechnen wir 0,30€ pro Vordruck.